

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Bauverwaltungsabteilung
Verfasser/in
Rösch, Karin

Vorlagen-Nr.
600/09/2025
Aktenzeichen
60.03.06

Anlagedatum
25.08.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	18.09.2025	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	25.09.2025	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Straßeneinziehungsverfahren (Entwidmung) nach § 7

Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW)

Einziehung der Jahnstraße, Flst.Nr. 2855/3, Gemarkung Rheinfelden

--> Einziehungsabsicht

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden beschließt gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg die Einleitung des förmlichen Verfahrens zur Einziehung der Jahnstraße, Flst.Nr. 2855/3, Gemarkung Rheinfelden (Einziehungsabsicht).

Anlagen
Lageplan

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
- ☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
- ☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Voraussetzung der Einziehung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 StrG BW kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Verfahren:

Die Gemeinde fasst den Beschluss zur Einziehung der Straße (Einziehungsabsicht).

Die Einziehungsabsicht ist nach § 7 Abs. 3 StrG BW drei Monate vor der Einziehung öffentlich bekannt zu machen. Hier wird die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen innerhalb der 3-Monats-Frist gegeben.

Nach Abschluss der Einwendungsfrist und Abwägung der eingegangenen Einwendungen kann die Gemeinde den Beschluss zur Einziehung fassen.

Der Beschluss zur Einziehung ist nach § 7 Abs. 4 StrG öffentlich bekanntzumachen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam und der Status als öffentliche Straße ist beendet.

Sachstand:

Der zur Einziehung bestimmte Abschnitt der Jahnstraße verbindet die Josefstraße mit der Hardtstraße und erschließt derzeit die Gemeinschaftsschule „Schillerschule“.

Der Schulstandort der Gemeinschaftsschule „Schillerschule“ (Flst.Nr. 2855) und der Schulstandort Gertrud-Luckner-Realschule mit dem bereits vorhandenen Campusgebäude (Flst.Nr. 2775) werden zu einem gesamtheitlichen Schulcampus umgebaut. In den Jahren 2013 und 2014 wurde bereits mit dem Bau des bestehenden Campusgebäudes mit gemeinsam genutzter Mensa und Ganztagesbetreuungsräumen der Grundstein des Campusgedanken gelegt.

Im Moment hat die Jahnstraße eine trennende Wirkung zwischen den beiden Schulgeländen. Die Einziehung der Jahnstraße und deren Umgestaltung hebt diese Trennung auf.

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2025 wurde der Baubeschluss für das neue Campusgebäude (Fachräume für beide Schulen) und die Außenanlagenplanung gefasst.

Das Konzept sieht eine Zusammenführung der beiden Schulen über eine Verbindungsachse vor. Um einen Schutzbereich für die Schüler zu schaffen, soll der südliche Teil der Jahnstraße soweit zurückgebaut werden, dass nur noch Fuß- und Radverkehr der Schüler möglich ist. Der nördliche Teil der Jahnstraße dient der Anlieferung und der Einsatz- bzw. Rettungsfahrzeuge. Die verbleibenden Zugänge werden durch Poller vor durchfahrenden Verkehr geschützt. Die Lehrerparkplätze auf dem Schulhof der Schillerstraße werden auf die noch zu bauenden Stellplätze verlegt, sodass der Schulhof Schillerschule zukünftig KFZ-frei wird.

Das Grundstück der Jahnstraße dient dann nur noch der inneren Erschließung des Schulcampus und nicht mehr dem öffentlichen Verkehr.

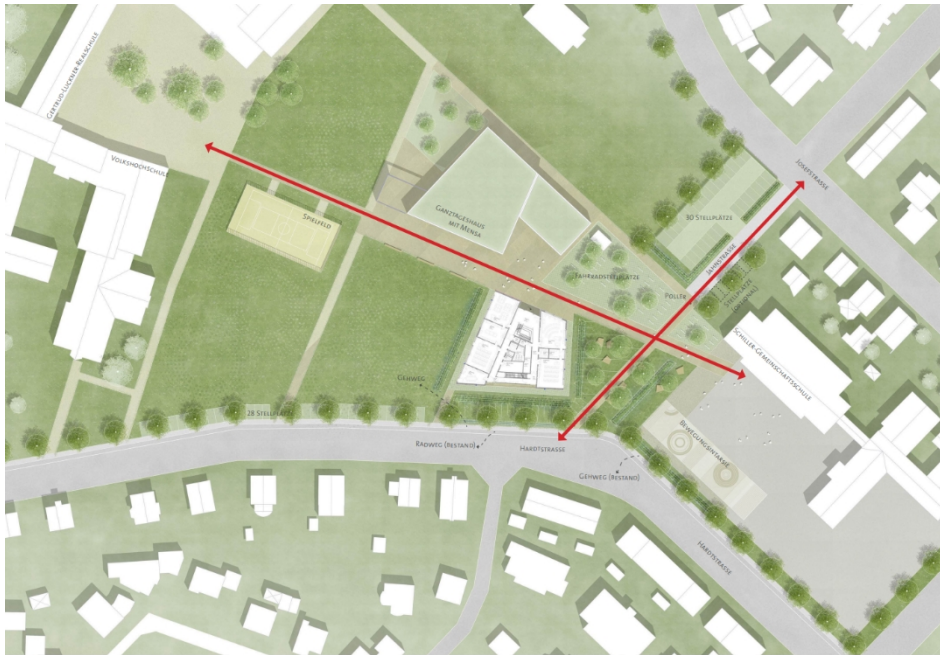


Abbildung 1: Auszug aus dem Freianlagenplan, w+p Landschaften, nicht maßstabsgetreu

Die Jahnstraße wurde als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan „An der Müßmattstraße“ am 20.03.1957 festgestellt und am 18.01.1958 bekannt gemacht. Aufgrund eines Verfahrensfehlers ist dieser jedoch nicht rechtskräftig. Die Straße wurde jedoch, wie festgesetzt, ausgebaut.



Abbildung 2: Auszug aus dem Teilbebauungsplan An der Müßmattstraße, Straßen- und Baufuchtenplan vom 21.06.1956, nicht maßstabsgetreu

Historisch diente die Jahnstraße zur Erschließung der Sportanlage und der mittlerweile abgerissene Vereinsgaststätte. Beides wurde mit dem Baubeginn zum Schulcampus rückgebaut. Die Gertrud-Luckner-Realschule wird über die Kaminfeger-/Müßmattstraße, die Schillerschule über die Karl-Fürstenbergstraße erschlossen.

Der Campus kann über die Josefs-/Karl-Fürstenberg-Straße bzw. Kaminfeger-/Müßmattstraße umfahren werden. Anlieger an der Jahnstraße (Flst.Nr. 2855/3) sind zum jetzigen Zeitpunkt die beiden Schulen.

Ergebnis:

Die Jahnstraße (Flst.Nr. 2855/3) ist für den Verkehr entbehrlich. Die Erschließung der Schulen ist über die Müßmattstraße (Getrud-Luckner-Schule) und Karl-Fürstenbergstraße (Schillerschule) gesichert. Private Anlieger entlang der zur Einziehung stehenden Jahnstraße gibt es nicht.

Das öffentliche Interesse an der Bildung eines Schulcampus ohne Durchgangsverkehr überwiegt das Interesse an öffentlichem Verkehr.

Das förmliche Verfahren zur Einziehung kann eingeleitet werden.